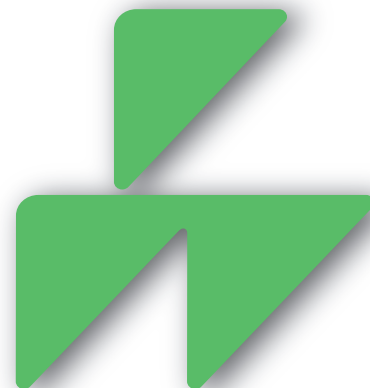


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

10/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) – Gesamtüberblick	
– von StB Dipl.-Bw. (FH) Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg –	293
Kapitalkostenabgleich bei Verteilernetzbetreibern	
– von RA Dieter Gersemann und Dipl.-Ing. Norbert Maqua, Freiburg –	297

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• BGH: Preisanpassung in der Strom-Grundversorgung – Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	303
• BGH: Bestpreisabrechnung; Abgrenzung Grundversorgungsvertrag/Sonderkundenvertrag	305
• BGH: Kein Billigkeitsnachweis durch Marktvergleich – Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –	306

EEG

• OLG Schleswig: Zum Verstoß gegen die Meldepflicht der Betreiber von Photovoltaikanlagen gegenüber der BNetzA – Anmerkung von RA Christoph Lamy und RA Marcel Dalibor, Berlin –	308
---	-----

Steuerrecht

Rechtsprechung

Energiesteuer

• Thüringer Finanzgericht: Energiesteuerentlastung für die Netzverluste eines Fernwärmenetzes	312
---	-----

Umsatzsteuer

• FG Berlin-Brandenburg: Berücksichtigung von Leerstandszeiten bei der Vorsteuerausgleichung bei Sportstätten	313
• EuGH: Unternehmereigenschaft einer Gemeinde beim Schülertransport	313

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Anschlussbeiträge für gemeindeeigene Grundstücke nach Aufgabenübertragung auf einen Abwasserverband	314
• <i>Abwassergebühren</i> : Nichtigkeit der Gebührensatzung bei bewusst eingeplanter Überdeckung	316
• <i>Hausanschlusskosten</i> : Verantwortlichkeit des Einrichtungsträgers	316
• <i>Straßenbaubeiträge</i> : Gewerblicher Artzuschlag bei Ferienwohnungen	317

Arbeitsrecht

• Änderungsbedarf bei arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen	318
• Anordnung des Urlaubs durch den Arbeitgeber erforderlich?	318

Buchbesprechungen

319

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMF: Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015
Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist durch das BMF-Schreiben vom 10.08.2016 III C 3 – S 7279/16/10001 (2016/0745510) der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert worden. Berücksichtigt wird, dass durch das Steueränderungsgesetz 2015 mit Wirkung vom 06.11.2015 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Satz 2 UStG) klarstellend überarbeitet wurde. Außerdem wurden mit Wirkung vom 06.11.2015 die bestehenden Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des nichtunternehmerischen Bereichs von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gesetzlich geregelt und auf weitere Bereiche ausgedehnt. Zudem wird Abschnitt 4.12.10 Satz 2 UStAE redaktionell geändert und Werklieferungen von Freiland-Photovoltaikanlagen werden in die Liste der Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG aufgenommen. Abschnitt 13b.2. Abs. 5 Nr. 11 umfasst nun wie folgt: »Werklieferungen von Photovoltaikanlagen, die auf oder an einem Gebäude oder Bauwerk installiert werden (z.B. dachintegrierte Anlagen, Auf-Dach-Anlagen oder Fassadenmontagen) **oder mit dem Grund und Boden auf Dauer fest verbunden werden (Freiland-Photovoltaikanlagen)**.« Die Grundsätze der Regelung sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 05.11.2015 ausgeführt werden. > [DokNr. 16001814](#)

FG München: Rabattpflicht bei verbilligtem Strombezug durch Arbeitnehmer des Stromnetzbetreibers

Der Kläger erzielte als Angestellter der A AG Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Neben den Lohnzahlungen wurde ihm ein Nachlass auf den von ihm bezogenen und verbrauchten Strom gewährt (Stromdeputat). Im Streitjahr bezog der Kläger seinen Strom nicht mehr von der A AG als Stromlieferanten, sondern von der A Vertriebs GmbH, einer 100 %-igen Tochter der A AG. Dieser geldwerte Vorteil aus dem Stromdeputat wurde von der A AG der Lohnbesteuerung unterworfen. Das beklagte Finanzamt minderte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung den geldwerten Vorteil aus dem Stromdeputat nicht um den Rabattpflicht nach § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG. Es hat dem Kläger die Gewährung des Rabattpflichts mit der Begründung versagt, dass nach der Umstrukturierung innerhalb des A-Konzerns und der damit verbundenen Trennung der Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber von den sonstigen Tätigkeiten der Energieversorgung der Arbeitgeber des Klägers nur noch die Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber ausübt, die Stromlieferung aber durch deren Tochtergesellschaft, der A Vertriebs GmbH erfolge, so dass es sich bei dem von ihm verbilligt bezogenen Strom nicht um eine vom Arbeitgeber hergestellte, vertriebene oder erbrachte Ware oder Dienstleistung handle.

Nach Ansicht des FG München (Urteil vom 30.05.2016 - 7 K 532/15) geht diese Auffassung fehl, denn sie verkennt, dass der Arbeitgeber des Klägers in seiner Funktion als Netzbetreiber bei wertender Betrachtung als Hersteller des vom Kläger bezogenen Stroms anzusehen ist. Die für den Herstellerbegriff nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG aufgestellten Grundsätze (BGH, Urteil vom 25.02.2014 - VI ZR 144/13, [VW-DokNr. 14002674](#)) machten deutlich, dass der Beitrag des Stromnetzbetreibers, der die Transformation des Stroms auf die für die Netzanschlüsse des Letztverbrauchers nutzbare Niederspannungsebene vornimmt, am Herstellungsprozess des vom Kunden bezogenen Produkts Strom in gewichtiger Weise beteiligt ist. Da der vom Kläger bezogene Strom ohne die von der A AG - zuständig für die Nieder- und Mittelspannungsnetze - vorgenommene Transformation in die Niederspannungsebene nicht nutzbar wäre, erscheint bei wertender Betrachtung die Annahme des Netzbetreibers A AG als Hersteller gerechtfertigt. Die Revision wurde nicht zugelassen. > [DokNr. 16001815](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2015:** Abonnement jährlich 268,90 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 20,19 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 24,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 1,93 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführerin:** Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.